

Ethik-Foren-Treffen 2020
Suizidbeihilfe und Sterbefasten
in öffentlichen und privaten Organisationen



Sterbefasten

Rechtliche Herausforderungen

Prof. Dr. iur. Regina Aebi-Müller
Ordentliche Professorin für Privatrecht und
Privatrechtsvergleichung

Grundproblem der Patientenselbstbestimmung

vs.

Arzthandeln als **Akt der Fürsorge**:

- Ziel ist es, dass es dem Patienten nach bzw. dank der Behandlung besser geht.
- Der Arzt oder die Ärztin kann besser beurteilen als der Patient oder die Patientin, welche Behandlung ggf. nötig bzw. indiziert ist – und welche nicht.

Arzthandeln als **Eingriff in die Persönlichkeit** des Patienten / der Patientin bzw. als Grundrechtseingriff und Körperverletzung:

- Nur die gültige Einwilligung kann als Rechtfertigung dienen.
- Abwehr von Fremdbestimmung, Schutz vor eigenmächtiger Behandlung, Schutz vor ungewollter oder nicht so gewollter Behandlung.

Rechtliche Einordnung des Arzthandelns

- Jede **medizinische Behandlung** stellt eine grundsätzlich widerrechtliche **Persönlichkeitsverletzung** dar.
- Folglich **bedarf jedes Arzthandelns der gültigen Einwilligung der Patientin** (oder von deren Vertreter).
- **Ausnahme:** Mutmassliche Einwilligung, wenn eine tatsächliche Einwilligung nicht eingeholt werden kann.

Voraussetzungen der gültigen Einwilligung

Urteilsfähigkeit

Aufgeklärtheit
(informed consent)

**Hinreichende
Bestimmtheit**

Freiheit der Entscheidung
und Abwesenheit von
Willensmängeln

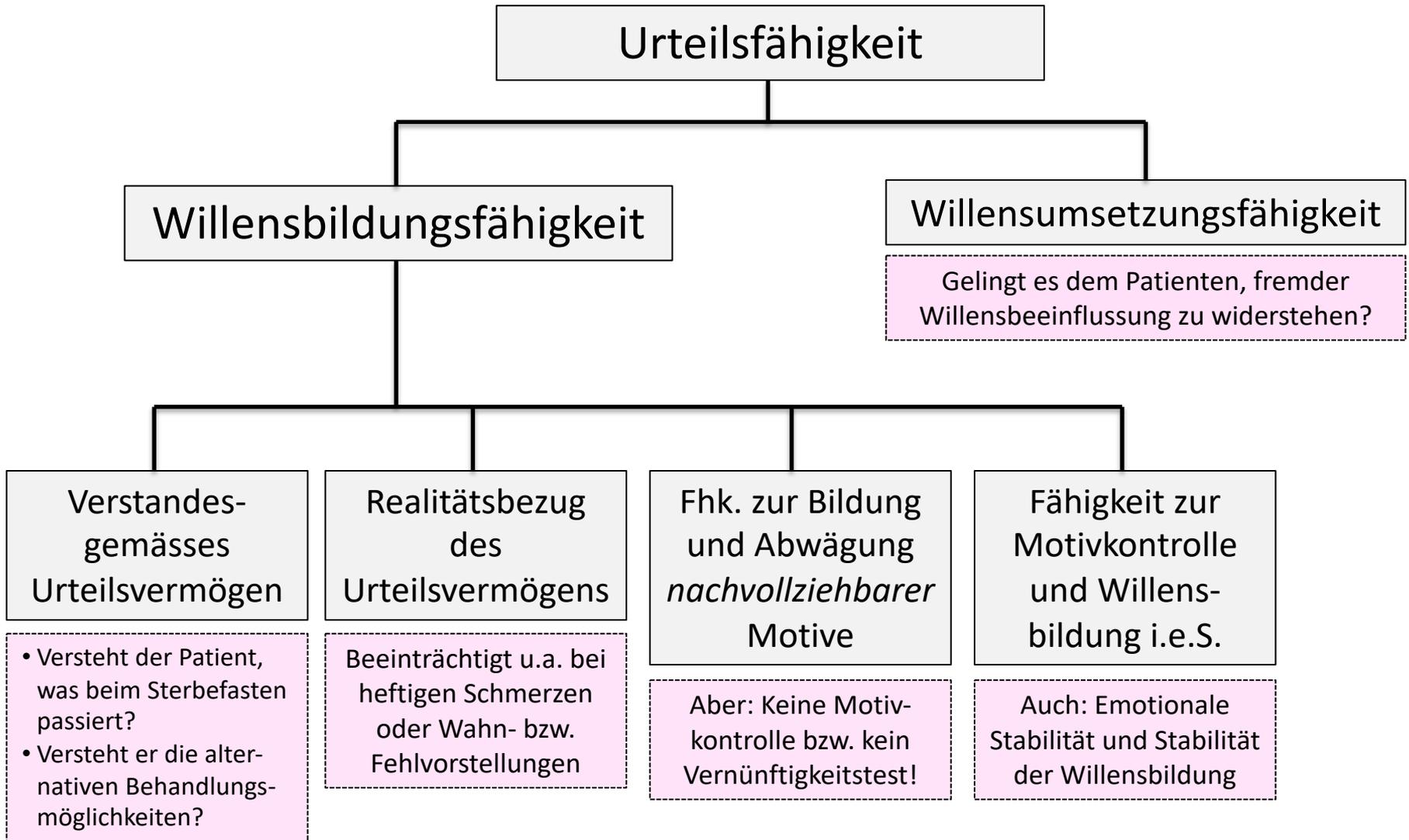
Freiheit von Inhaltsmängeln
(insbes. Rechtswidrigkeit)

Insbesondere zur Bedeutung der Urteilsfähigkeit

- Urteilsunfähige Patienten können selber **keine gültige Einwilligung** zu medizinischen Massnahmen geben – und solche auch nicht verweigern. > Wie kann die Selbstbestimmung gewahrt werden?

- Lösung des Gesetzgebers im neuen Recht (i.K. 1.1.2013):
 1. **Patientenverfügung** als verbindliche Anordnung für die Zukunft.
 2. **Stellvertreterentscheid** nach dem „mutmasslichen“ Willen des Patienten.
 3. **Partizipationsrecht** des urteilsunfähigen Patienten.

Teilvoraussetzungen der Urteilsfähigkeit mit Bezug auf medizinische Behandlungsentscheide



Zwischenergebnis:

Was bedeutet das für unser Thema?

- Hat sich ein urteilsfähiger, aufgeklärter Patient ohne unzulässige Willensbeeinflussung für ein Sterbefasten entschieden, dann darf der Arzt keine Behandlungen durchführen, denen der Patient nicht zugestimmt hat.
- Konkret:
 - Künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr sind nicht erlaubt! Hingegen dürfen – und müssen! – Getränke und Nahrung wenigstens angeboten werden (dazu später).
 - Zulässig sind pflegerische Massnahmen, denen der Patient (allenfalls konkludent) zugestimmt hat, insbes. Mundpflege.
 - Zulässig ist auch eine medikamentöse Behandlung, soweit der Patient dazu seine (ggf. vorgängige) Einwilligung erteilt hat, insbes. die Verabreichung von Schmerzmitteln, Schlafmitteln, usw.; u.U. auch eine Sedation (dazu später).

Das Problem der im Verlaufe des Fastens eintretenden Urteilsunfähigkeit

- Die (noch) urteilsfähige Sterbewillige wird das Angebot von Nahrung und Getränken ablehnen oder deren Konsum stark reduzieren – das ist unproblematisch.
- Im Verlaufe des Fastens treten i.d.R. Verwirrheitszustände (bis hin zum Delir) auf, irgendwann verliert der Fastende das Bewusstsein.
- **Wie ist nun vorzugehen, nachdem die Betroffene urteilsunfähig geworden ist?**
 - Ein **Vertreter** entscheidet für die Urteilsunfähige und/oder
 - eine früher errichtete **Patientenverfügung** wird wirksam.
 - **Wegleitend für das weitere Vorgehen ist immer der mutmassliche Wille der urteilsunfähigen Person!**

Vertretung des urteilsunfähigen Patienten

Ist der Patient **urteilsunfähig** und liegt keine direkt anwendbare Patientenverfügung vor, dann entscheidet an Stelle des Patienten eine Vertretungsperson.

Erwachsene werden gemäss der **Vertretungskaskade von Art. 378 ZGB** vertreten.

- Vorsicht: Das entspricht oftmals nicht der durch die Ärztin „gefühlten“ Nähebeziehung!
- Die gesetzliche Regel (Angehörigenvertretung) kann durch eine Patientenverfügung oder eine Vorsorgevollmacht abgeändert werden.
- Im Übrigen gilt das gesetzliche Vertretungsrecht ohne Notwendigkeit, die Erwachsenenschutzbehörde zu involvieren – bei Interessengefährdung kann sie aber angerufen werden, auch durch die Ärztin!
- Die Vertreterin ist in ihrem Entscheid nicht frei – er soll nach dem mutmasslichen Willen des Betroffenen handeln!

Insbesondere zur Patientenverfügung

Liegt eine **formgültige** (schriftliche, datierte und unterzeichnete) Patientenverfügung vor,

- die der **Patient**
- im Zustand der **Urteilsfähigkeit** verfasst hat,
- die **frei** ist **von Willensmängeln** (Irrtum, Druck usw.) und
- die auf die **konkrete Situation** anwendbar ist,
- und widerspricht die PV nicht dem aktuellen **mutmasslichen Willen** des Patienten

dann müssen die Anordnungen der PV beachtet werden, d.h., die **Patientenverfügung ist verbindlich.**

Warum eine Patientenverfügung?

- Die
 - ✓ **auf die konkrete Situation zugeschnittene**
 - ✓ **aktuelle** und
 - ✓ **begründete**

Patientenverfügung ist für alle Beteiligten **verlässlicher** und kann besser umgesetzt werden.

- Sie **entlastet** zudem **die Angehörigen**, die ohne Verfügung entscheiden müssten.

Inhalte der Patientenverfügung

- ✓ **Verbot** der künstlichen Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr mittels Sonden oder Infusion.
- ✓ Wunsch nach **pflegerischen Begleitmassnahmen** (Mundpflege usw.) und medizinischer **Behandlung von quälenden Symptomen** (u.a. Verwirrtheit, Schmerzen usw.).
- ✓ Evtl. Wunsch nach **palliativer Sedierung** im eigentlichen Sterbeprozess.
- ⊘ Verzicht auf **Angebot von Nahrung/Flüssigkeit** ist nicht wirksam – es handelt sich dabei nicht um medizinische Massnahmen und zudem widerspräche es der Menschenwürde, einer urteilsunfähigen Person Nahrung und Flüssigkeit vorzuenthalten, wenn sie sich an den ursprünglichen Sterbewunsch nicht mehr erinnern kann oder nicht mehr die Kraft hat, von sich aus zu verzichten.

Wann darf und soll die Ärztin eingreifen?

- Wenn die Patientin „eigentlich“ **nicht sterben will**, sondern das Fasten andere Gründe hat.
 - Z.B. Anorexie zufolge einer Infektionskrankheit oder wegen Missbrauchs psychoaktiver Substanzen; Schluckbeschwerden oder Veränderungen des Geschmacksempfindens bei Demenz.
- Wenn der Patient **nicht urteilsfähig** ist.
 - Dazu gehört auch Beeinflussbarkeit bzw. ein Überhandnehmen eines fremden Willens (z.B. Druck von Angehörigen).
 - Urteilsunfähigkeit kann insbes. bei Suchterkrankungen und psychischen Störungen (u.a. Essstörung, depressive Störungen) vorliegen.
 - Bei Urteilsunfähigkeit des Patienten entscheidet der gesetzliche Vertreter über die medizinische Behandlung – ein eigenmächtiges Vorgehen der Ärzte ist jedoch bei Dringlichkeit zulässig!

Gibt es eine Behandlungspflicht des Arztes?

Muss eine Ärztin – auch entgegen ihrer persönlichen Überzeugung – die Betreuung bzw. Behandlung eines Patienten übernehmen, der sich (urteilsfähig und aufgeklärt) für Sterbefasten entschieden hat?

- Als **Privatarzt**: Nein, es gibt keine allgemeine gesetzliche Behandlungspflicht (anders allenfalls in Notfallsituationen, eine solche liegt hier aber nicht vor).
- Als angestellter Arzt, insbes. in einem **öffentlichen Spital**: Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag. Eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten kann zu entsprechenden Sanktionen (im Extremfall zur Kündigung) führen. Allerdings: Einer klar widerrechtlichen Anordnung durch einen Vorgesetzten (z.B. unzulässige Zwangsernährung) muss jedoch nicht Folge geleistet werden.

Ist die Begleitung eines Patienten beim Sterbefasten strafbar?

- Eine „**Tötung auf Verlangen**“ (Art. 114 StGB) liegt nicht vor, weil der (urteilsfähige) Patient die „Tatherrschaft“ hat (und jederzeit wieder essen/trinken könnte).
 - Nahrung und Getränke müssen angeboten werden!
- Strafbare „**Beihilfe zum Selbstmord**“ (Art. 115 StGB) liegt nicht vor, wenn der Arzt nicht aus selbstsüchtigen Motiven handelt.
- Eine „**Aussetzung**“ oder eine „**Unterlassung der Nothilfe**“ (Art. 127 bzw. 128 StGB) liegt nicht vor, wenn der urteilsfähige, informierte und selbst-bestimmt handelnde Patient sich für ein Sterbefasten entschieden hat und ihm weiterhin Nahrung und Getränke angeboten werden.
- **Aus strafrechtlicher Sicht ist die Begleitung eines Menschen, der sich aufgeklärt und urteilsfähig für ein Sterbefasten entschieden hat, unproblematisch.**

Sonderfall „terminale Sedation“

- Wird die terminale Sedation (erst) **im Sterbeprozess** und auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten eingesetzt, ist das grundsätzlich rechtlich zulässig.
- Die kontinuierliche terminale Sedation **schwerkranker Patienten**, deren Grunderkrankung nicht in kurzer Zeit zum Tod führen wird, ist hingegen eine Form aktiver Sterbehilfe (und damit verboten!), wenn gleichzeitig auf Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr verzichtet wird.
- Es ist kritisch zu fragen, welches die **Gründe** für eine terminale Sedation sind und welche Folgen sie hat:
 - Hält der Arzt das Leiden des Patienten nicht mehr aus?
 - Halten die Angehörigen das Leiden des Patienten nicht mehr aus?
 - Wie kann dem Patienten und den Angehörigen ein Abschiednehmen, ein bewusster Sterbeprozess ermöglicht werden?

Fazit

- Sterbefasten ist für urteilsfähige Menschen, die über die Folgen ihres Handelns und Behandlungsalternativen informiert sind, eine **zulässige Möglichkeit** zur Beschleunigung des Sterbens.
- Im Interesse aller Beteiligten drängt sich auf, vor Beginn des Fastens eine spezifische **Patientenverfügung** zu verfassen. Idealerweise wird diese mit den Angehörigen und dem Ärzteteam und allenfalls weiteren involvierten Personen (Spitex, Heimleitung) besprochen.
- Wer sich als Gesundheitsfachperson am Sterbefasten beteiligt und Hilfe leistet, riskiert **keine straf- oder haftungsrechtliche Verantwortlichkeit**.
- ! Das wohlinformierte Sterbefasten muss aber abgegrenzt werden von **anderen Gründen** des Nahrungs- und Flüssigkeitsverzichts.

Ethik-Foren-Treffen 2020
Suizidbeihilfe und Sterbefasten
in öffentlichen und privaten Organisationen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. iur. Regina Aebi-Müller
Ordentliche Professorin für Privatrecht und
Privatrechtsvergleichung